

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl sowie

Aufforderung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg

1. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg mit zurzeit rund 156.600 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Landrätin oder des Landrats im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach Besoldungsgruppe B 7 bewertet; zusätzlich wird hiernach eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 2022. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen (§ 37 der Hessischen Landkreisordnung - HKO) findet nach der Bestimmung durch den Kreistag am

Sonntag, dem 26. September 2021,

eine etwa notwendige Stichwahl am

Sonntag, dem 10. Oktober 2021,

statt.

2. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg aufgefordert.

Wählbar zur Landrätin oder zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 Abs. 2 HKO); nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 HKO).

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“ mit dem Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen (§ 23 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWO).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, deren Namen und Anschriften im Wahlvorschlag zu nennen sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Deutschen Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg von Gesetzes wegen Vertreterinnen und Vertreter hat. Die gesetzliche Zahl der Kreistagsabgeordneten für den Landkreis beträgt 71.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landkreis Waldeck-Frankenberg) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landkreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 19. Juli 2021 bis 18.00 Uhr** schriftlich bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichungsfrist eine gesetzliche Ausschlussfrist ist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Wahlvorschläge mit allen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Mängel noch vor dem Stichtag behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (DW Nr. 9),

- Eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (DW Nr. 10),
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften (71) mit Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch den jeweiligen Gemeindevorstand der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie einzutragen sind (DW Nr. 7),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber nominiert wurde, mit den oben genannten Angaben und Versicherungen an Eides statt (DW Nr. 11).

Sämtliche für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke sind im Internet-auftritt des Landeswahlleiters für Hessen (<https://wahlen.hessen.de>) unter dem Link "Kommunen>Direktwahlen>Vordrucke für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber" verfügbar und können auch in Papierform oder als Druckvorlage vom Kreiswahlleiter bezogen werden. Der amtliche Vordruck für die Einholung von Unterstützungsunterschriften (DW Nr. 7) ist stets beim Kreiswahlleiter zu beschaffen. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange über seine Zulassung nicht entschieden ist.

Nach der Zulassung, über die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 beschließt, können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Korbach, den 17. Mai 2021

Der Kreiswahlleiter
für den Landkreis Waldeck-Frankenberg

gez. Unterschrift

(Vorneweg)